

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren sowie für die Betreuungszeiten für das kommunale Betreuungsangebot an den Grundschulen der Stadt St. Georgen im Schwarzwald (Gebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt St. Georgen folgende Satzung für die Betreuung von Grundschulern am 22.07.2026 beschlossen:

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Benutzungsgebühren für das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis des kommunalen Betreuungsangebotes an der Robert-Gerwig-Schule und der Grundschule Rupertsberg in St. Georgen sowie die Betreuungszeiten.

Sie gilt für

- (1) die ergänzende Betreuung am Freitag als rechtsanspruchserfüllendes Betreuungsangebot außerhalb der Angebote der Ganztagschule nach § 4 a SchulG
- (2) die ergänzende flexible Nachmittagsbetreuung von Montag bis Freitag
- (3) die Betreuung der verlässlichen Grundschule vor oder nach dem vormittäglichen Unterricht von Montag bis Freitag und
- (4) die Ferienbetreuung.

§ 2 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Beginn, Änderung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses richten sich nach den §§ 2 bis 4 der Satzung über die Nutzung des kommunalen Betreuungsangebots an den Grundschulen der Stadt St. Georgen als öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis (Benutzungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Schulkindes zum durch Aufnahmebescheid festgelegten Zeitpunkt und endet durch Abmeldung, Widerruf oder Rücknahme des Aufnahmebescheids.
- (4) Die Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten erfolgt in Textform gegenüber dem Träger unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende, sofern die Benutzungsordnung keine abweichende Frist vorsieht.
- (5) Für Schulabgänger endet das Benutzungsverhältnis automatisch mit Ablauf des Schuljahres.

§ 3 Betreuungszeiten

(1) Betreuung an der Robert-Gerwig-Schule (RGS)

Die ergänzende Betreuung findet außerhalb der Angebote der Ganztagschule nach § 4 a SchulG nur am Freitag von 12:05 bis 16:00 Uhr und als flexible Nachmittagsbetreuung von Montag bis Freitag von 12:05 bis 16:00 Uhr statt.

(2) Betreuung an der Rupertsbergschule

Die verlässliche Betreuung findet von Montag bis Freitag von 07:15 bis 08:15 Uhr (Frühbetreuung) und/ oder von 12:00 bis 14:00 Uhr (Nachmittagsbetreuung) statt.

(3) Die Ferienbetreuung findet grundsätzlich in den jeweiligen Schulferienwochen zentral an der Robert-Gerwig-Grundschule statt. Die jeweils aktuellen Veröffentlichungen hierzu sind zu beachten, insbesondere im Hinblick auf Schließtage.

§ 4 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten und Schließtage werden von der Stadt St. Georgen festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen u.a. aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, Infektionsschutzmaßnahmen nach dem IfSG. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Es werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Betreuungsformen	Gebühren pro Monat nach Anzahl der Schulkinder	Gebühren pro Monat nach Anzahl der Schulkinder
	1 Schulkind	ab 2 Schulkinder
(1) Ergänzende Betreuung nur am Freitagnachmittag von 12:05 - 16:00 Uhr außerhalb der Angebote der Ganztagschule nach § 4 a SchulG (RGS)	20,00 €	20,00 €
(2) Flexible Nachmittagsbetreuung 12:05 Uhr bis 16:00 Uhr (RGS)	50,00 €	40,00 €
(3) Verlässliche Betreuung vor (07:15-08:15 Uhr) oder nach (12:00 -14:00 Uhr) dem vormittäglichen Unterricht von Montag bis Freitag (Rupertsbergschule)	nur Frühbetreuung: 24,50 € Früh- und Spätbetreuung: 50,00 €	nur Frühbetreuung: 24,50 € Früh- und Spätbetreuung: 40,00 €

Betreuungsform	Gebühren pro Woche nach Anzahl der Schulkinder	Gebühren pro Woche nach Anzahl der Schulkinder
	1 Schulkind	ab 2 Schulkinder
(4) Ferienbetreuung (08:00 bis 16:00 Uhr) 8 Stunden	60,00 €	40,00 €

- (2) Schulkinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet.
- (3) Bei Änderungen der maßgeblichen Schulkinderzahl im Haushalt oder bei Änderung des Betreuungsumfangs erfolgt auf Antrag eine Neufestsetzung der Gebühr ab dem folgenden Kalendermonat. Der/die Gebührenschuldner haben entsprechende Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Eine Änderung der Gebührensätze bleibt der Stadt St. Georgen vorbehalten.

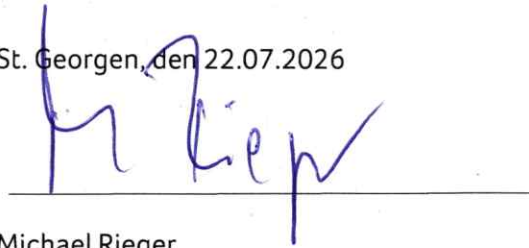
§ 6 Gebührenpflicht /Entstehung/Fälligkeit

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Schulkindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht für jeden Kalendermonat, in dem das Schulkind in die Einrichtung aufgenommen ist. Für den Kalendermonat der erstmaligen Aufnahme entsteht die Gebührenschuld mit Beginn dieses Kalendermonats. Die Gebühr wird jeweils zum ersten Werktag des Kalendermonats fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt bei Erlass eines neuen oder geänderten Gebührenbescheides.
- (4) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt fort, bis ein neuer oder geänderter Gebührenbescheid ergeht.
- (3) Die Gebühr ist eine pauschalierte Monatsgebühr. Gebührenpflicht besteht unabhängig von Schließzeiten, Krankheit, Abwesenheit oder Nichtteilnahme. Unterbrechungen des Betriebs aus organisatorischen oder gesetzlichen Gründen sind unschädlich und lassen die Gebühren weiter bestehen. Gebührenschuldner sind die Personenberechtigten des Schülers/ der Schülerin, die das Betreuungsangebot besuchen sowie diejenigen, die die Aufnahme beantragt haben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

St. Georgen, den 22.07.2026



Michael Rieger

Bürgermeister

Hinweis:

Satzungen der Stadt St. Georgen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht bei der Stadt St. Georgen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Die Heilung tritt ferner nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.